



**Vertrag über die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Auftrag
für Cloud Services
[mit EU Standardvertragsklauseln]**

Dieser Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ("AV-Vertrag") wird auf der einen Seite zwischen **[Kunde]** mit Sitz in **[Address]**, ("Kunde") und auf der anderen Seite mit:

Für Adobe Cloud Services: **Adobe Systems Software Ireland Limited** mit Sitz in 4-6 Riverwalk, City West Business Campus, Saggart D24, Dublin, Irland ("Adobe"), oder

Für Marketo Services: Entweder **Marketo Inc.**, einer im US Bundesstaat Delaware registrierten Gesellschaft oder **Marketo EMEA Limited**, einer in Irland registrierten Gesellschaft, je nachdem welche Gesellschaft Partei des Marketo Agreement ist ("Marketo"), oder

Für Magento Services: **X.commerce, Inc. dba Magento, Inc.**, mit Sitz in 345 Park Avenue, San Jose, CA 95110, USA ("Magento")

abgeschlossen.

Adobe, Marketo und Magento erbringen verschiedene gehostete Services. Dieser AV-Vertrag gilt ergänzend zu jeder Cloud Lizenzvereinbarung für die jeweiligen Services und soll gewährleisten, dass die Parteien die anwendbaren Datenschutzgesetze und -bestimmungen für die kundenseitige Verwendung der Cloud Services einhalten.

Dieser AV-Vertrag soll nach Möglichkeit einheitliche Verpflichtungen für Adobe, Marketo und Magento festlegen, hebt jedoch diejenigen Punkte (Unterauftragsverarbeiter, technische und organisatorische Maßnahmen) hervor, bei denen es dienstleistungsspezifische Unterschiede geben kann.

Die beigefügten Anlagen ergänzen die Bedingungen dieses AV-Vertrages.

Soweit Adobe und der Kunde zuvor eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung abgeschlossen haben, wird die bisherige Vereinbarung durch diesen AV-Vertrag ersetzt.

1. Begriffsbestimmungen.

Die folgenden Begriffe haben folgende Bedeutungen:

- a. "Cloud Services" sind gemeinsam die Adobe Cloud Services, Magento Services oder Marketo Services, die den Bestimmungen dieses AV-Vertrages unterliegen.
- b. "Cloud Lizenzvereinbarung" sind die jeweils anwendbare Adobe Lizenzvereinbarung, Marketo Lizenzvereinbarung oder Magento Lizenzvereinbarung für die jeweiligen Cloud Services.
- c. "Adobe Cloud Services" sind die On-demand Services oder Managed Services, die Adobe dem Kunden bereitstellt.

- d. "Adobe Lizenzvereinbarung" ist die Vereinbarung, unter welcher Adobe oder Adobe als Vertreter der Adobe Systems Pty Ltd (Adobe Australien) dem Kunden Adobe Cloud Services entweder direkt oder indirekt bereitstellt.
- e. "Auftragsverarbeiter" ist entweder Adobe, Magento oder Marketo für die jeweiligen Cloud Services, die diese Partei gegenüber dem Kunden erbringt.
- f. "Datenschutzverletzung" ist eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.
- g. "Europäische Datenschutzgesetze" sind die EU Datenschutzgrundverordnung (EG) 2016/679 ("DSGVO"), die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 (zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/136/EG) über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ePrivacy Richtlinie) und alle nationalen Gesetze der EU Mitgliedsstaaten, die diese Richtlinien sowie deren Änderungen oder Nachfolgeregelungen in nationales Recht überführt haben.
- h. "Magento Lizenzvereinbarung" sind alle Vereinbarungen, unter denen Magento oder Adobe dem Kunden die Magento Services zur Verfügung stellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vereinbarungen, die über <https://magento.com/legal/terms> (in der jeweils gültigen Fassung) zugänglich sind.
- i. "Magento Services" sind Magento Commerce (cloud), Magento Order Management, Magento Business Intelligence und Magento Support Services, die von Magento im Rahmen einer Magento Lizenzvereinbarung erbracht werden.
- j. "Marketo Lizenzvereinbarung" ist die Vereinbarung (welche als End User Subscription Agreement, End User Services Agreement, Master Subscription and Services Agreement, oder Licensing Agreement bezeichnet wird) und alle damit verbundenen Aufträge von Marketo Services, die von Marketo oder Adobe lizenziert werden.
- k. "Marketo Services" sind die Software as a Service und Support Services unter der Marketo Lizenzvereinbarung.
- l. "Personenbezogene Daten" hat die Bedeutung wie in der DSGVO definiert.
- m. "Weisung" bezeichnet jede dokumentierte Weisung – schriftlich oder mittels Dateneingabe –, die Adobe vom Verantwortlichen unter der Cloud Lizenzvereinbarung erhält.
- n. "Verarbeitung" oder "verarbeiten" hat die Bedeutung wie in den Europäischen Datenschutzgesetzen.
- o. "Standardvertragsklauseln" bezeichnet die Vereinbarung gemäß dem Beschluss der EU Kommission vom 5. Februar 2010 zu den Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern ohne angemessenes Datenschutzniveau, welche als Anlage 1 diesem AV-Vertrag beigefügt ist.
- p. "Support Services" sind die anwendbaren Kundensupportleistungen, die der Auftragsverarbeiter unter der jeweiligen Cloud Lizenzvereinbarung erbringt.
- q. Alle anderen Begriffe in diesem AV-Vertrag, die hier nicht aufgeführt sind, haben die in der jeweiligen Cloud Lizenzvereinbarung angegebene Bedeutung.

2. Allgemeine Bestimmungen.

- a. Geltungsbereich. Die Bestimmungen dieses AV-Vertrags gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den jeweiligen Auftragsverarbeiter, soweit die Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten in den jeweiligen Cloud Services gemäß der jeweiligen Cloud Lizenzvereinbarung zulässig ist.
 - i. Im Falle von Abweichungen zwischen diesem AV-Vertrag und der jeweiligen Cloud Lizenzvereinbarung gehen die Bestimmungen dieses AV-Vertrags vor. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesem AV-Vertrag und den Standardvertragsklauseln, haben die Standardvertragsklauseln Vorrang.

3. Verarbeitung und Kategorien personenbezogener Daten.

- a. Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Gegenstand, Art und Zweck sowie Einzelheiten der Datenverarbeitung und der Art der personenbezogenen Daten und Kategorien von Betroffenen sind in Anhang 1 zu Anlage 1 aufgeführt.
- b. Ort der Verarbeitung
 - i. Adobe verarbeitet alle Kundendaten, die personenbezogene Daten enthalten können, an den auf der Website des Adobe Privacy Center beschriebenen Standorten: www.adobe.com/go/processing.
 - ii. Magento verarbeitet personenbezogene Daten an einem der verfügbaren europäischen Hosting-Standorte, die vom Kunden ausgewählt werden.
 - iii. Marketo verarbeitet personenbezogene Daten an einem der verfügbaren europäischen Hosting-Standorte, die vom Kunden ausgewählt werden.

4. Verantwortlicher.

Der Kunde ist Verantwortlicher im Sinne der Europäischen Datenschutzgesetze.

5. Pflichten des Auftragsverarbeiter.

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden für den jeweiligen Cloud Service. Der Auftragsverarbeiter wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Kunden gegen Europäische Datenschutzgesetze verstößt, und der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der betreffenden Anweisung auszusetzen, bis der Kunde diese Anweisung schriftlich bestätigt. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Auftragsverarbeiter die Personenbezogenen Daten verarbeiten, wenn er dazu nach dem Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedstaates, dem sie unterliegen, verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Auftragsverarbeiter den Kunden über eine solche Anforderung informieren, bevor der Auftragsverarbeiter die Daten verarbeitet, es sei denn, das Gesetz verbietet dies wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses.

6. Technische und Organisatorische Maßnahmen; Sicherheit der Verarbeitung.

- a. Der Auftragsverarbeiter hat unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen technische und organisatorische Maßnahmen getroffen und hält diese vor, um ein dem Risiko angemessenes Maß an Sicherheit bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten zu gewährleisten.
 - i. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Adobe Cloud Services sind unter folgender URL abrufbar: <https://www.adobe.com/go/CloudSvcsTOSM>. Adobe wurde nach Prüfung von unabhängiger Seite zertifiziert. Die Zertifizierungen sind auf der Website des Adobe Trust Center (<https://www.adobe.com/security/compliance.html>) einsehbar.
 - ii. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Magento Services sind in Magentos Security, Privacy and Architecture Guide aufgeführt und unter folgender URL abrufbar: www.adobe.com/go/magento-security-guide.
 - iii. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Marketo Services sind unter folgender URL abrufbar: www.adobe.com/go/marketo-dpa.
- b. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden entsprechend dem technischen Fortschritt weiterentwickelt. Dementsprechend behält sich der jeweilige Auftragsverarbeiter das Recht vor, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ändern, sofern die Funktionalität und Sicherheit der Cloud Services nicht beeinträchtigt werden.

7. Datenschutzverletzung.

Der Auftragsverarbeiter wird dem Kunden eine Datenschutzverletzung unverzüglich, nachdem der Auftragsverarbeiter von der Datenschutzverletzung Kenntnis erlangt hat, über die vom Kunden in Ziffer 15 angegebene E-Mail-Adresse oder wie in der Benutzeroberfläche des jeweiligen Cloud Services angegeben melden und gemäß Artikel 33 der DSGVO dem Kunden Informationen über die Datenschutzverletzung zur Verfügung stellen (soweit diese Informationen dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehen), damit der Kunde seinen Meldepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde (und gegebenenfalls den betroffenen Personen) gemäß den Europäischen Datenschutzgesetzen nachkommen kann. Der Auftragsverarbeiter wird unverzüglich eine forensische Untersuchung einer Datenschutzverletzung einleiten und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen, um mögliche Schäden zu verhindern und zu minimieren. Als Datenschutzverletzungen zählen keine erfolglosen Versuche oder Aktivitäten, welche die Sicherheit Personenbezogener Daten nicht gefährden, einschließlich erfolglose Anmeldeversuche, Denial-of-Service-Angriffe und andere Angriffe auf Firewalls oder vernetzte Systeme.

8. Weitere Verpflichtungen.

- a. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung im Rahmen dieses AV-Vertrags und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen unternimmt der Auftragsverarbeiter alle angemessenen Maßnahmen, um den Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 30 und 32 bis 36 der DSGVO zu unterstützen. Der Auftragsverarbeiter und der Kunde vereinbaren, dass die jeweilige Cloud Lizenzvereinbarung und dieser AV-Vertrag das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten im Sinne von Artikel 30 DSGVO darstellt, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag des Kunden durchführt.

- b. Der Auftragsverarbeiter wird nach Wahl des für die Verarbeitung Verantwortlichen alle Personenbezogenen Daten nach Ablauf der geltenden Cloud Lizenzvereinbarung löschen oder an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zurückgeben, es sei denn, es besteht nach den anwendbaren Gesetzen eine Verpflichtung zur Speicherung der Personenbezogenen Daten.

9. Pflichten des Verantwortlichen.

- a. Weisungen. Der Kunde kann dem Auftragsverarbeiter Weisungen zur Verarbeitung von Personenbezogenen Daten, wie in der Cloud Lizenzvereinbarung geregelt, erteilen
- b. Informationspflicht. Wenn der Kunde Kenntnis von Verstößen oder anderen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den anwendbaren Europäischen Datenschutzgesetzen erlangt, hat er den Auftragsverarbeiter unverzüglich darüber zu informieren und Weisungen zu erteilen, welche die von dem Auftragsverarbeiter zum Schutz Personenbezogener Daten durchzuführenden Verarbeitungsschritte beschreiben und die Einhaltung der anwendbaren Europäischen Datenschutzgesetze gewährleisten.

10. Kosten.

Für den Fall, dass der Kunde dem Auftragsverarbeiter eine Weisung erteilt, deren Ausführung über die Standardfunktionalitäten der Cloud Services hinausgeht, kann der Auftragsverarbeiter dem Kunden Kosten in Rechnung stellen, die über die vereinbarten Lizenzgebühren hinausgehen, sofern es für den Auftragsverarbeiter wirtschaftlich nicht vertretbar ist, diese Weisungen kostenlos auszuführen (unter Berücksichtigung relevanter Faktoren wie Umfang der Anfragen, Komplexität der Weisungen und des angewiesenen Zeitrahmens). Dazu gehören unter anderem die Kosten, die dem Auftragsverarbeiter bei der Ausführung der Weisungen des Kunden in Bezug auf die Löschung, zusätzliche Speicherung und/oder Aufbewahrung der Personenbezogenen Daten des Kunden und bei der Unterstützung der Erfüllung von Betroffenenanfragen gemäß Ziffer 11 entstehen.

11. Zugriff und Datenlöschung.

Anfragen von Betroffenen. Der Auftragsverarbeiter wird den Kunden unverzüglich über alle Betroffenenanfragen informieren, die der Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit den vom Kunden lizenzierten Adobe Cloud Services erhält. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass solche Anfragen in Übereinstimmung mit den Europäischen Datenschutzgesetzen behandelt werden. Der Auftragsverarbeiter wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um den Kunden bei seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit derartigen Betroffenenanfragen zu unterstützen.

12. Audit.

- a. Der Kunde kann die Einhaltung der Bestimmungen dieses AV-Vertrages durch den Auftragsverarbeiter einmal pro Jahr überprüfen (entweder für sich selbst oder im Namen einer Aufsichtsbehörde, der er unterliegt, jedoch nur aufgrund eines formellen Auskunftsersuchens dieser Aufsichtsbehörde) ("Audit").
- b. Der Kunde stimmt zu, dass sein oben genanntes Recht auf Audit bedeutet, dass er berechtigt ist, das folgende Verfahren durchzuführen:

- i. Der Kunde kann die Ergebnisse der formellen jährlichen unabhängigen Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen ("Compliance-Bericht") überprüfen, die durch einen angesehenen, qualifizierten Dritten durchgeführt wurde.
- ii. Soweit der Kunde nach der Prüfung des Compliance-Berichts nicht abgedeckte Bereiche feststellt, die er rechtmäßig nach diesem AV-Vertrag auditieren darf, kann der Kunde dem Auftragsverarbeiter schriftlich eine zusätzliche Liste mit hinreichend spezifischen und detaillierten Fragen vorlegen ("Auditfragen").
 1. Der Auftragsverarbeiter beantwortet die Auditfragen ("Antworten") an den Kunden (oder seine Aufsichtsbehörde, falls vom Kunden angewiesen) innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
 2. Mit Erhalt der Antworten auf die Auditfragen ist das Audit des Kunden abgeschlossen, es sei denn, der Kunde kann objektiv nachweisen, dass die Antworten die Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen und dieses AV-Vertrages nicht ausreichend belegen. In einem solchen Fall ist der Kunde berechtigt, sich auf das unten beschriebene Verfahren zu berufen.
- iii. Vorbehaltlich der Einhaltung von Unterziffern i. und ii. hat der Kunde das Recht, eine formelle Prüfung der Einhaltung dieses AV-Vertrages durch den Auftragsverarbeiter in Bezug auf die Prüfungsfragen zu verlangen, die nicht bereits in der von dem Auftragsverarbeiter bereitgestellten Dokumentation enthalten sind ("Gap Audit"). Dazu muss der Kunde dem Auftragsverarbeiter mindestens zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Prüfungstermin einen detaillierten Auditplan vorlegen. Der Auditplan muss den vorgeschlagenen Umfang, die Dauer und das Startdatum des Gap Audits beschreiben. Der Auftragsverarbeiter prüft den Auditplan und stellt dem Kunden alle Bedenken oder Fragen (z. B. Anfragen nach Informationen, die die Sicherheit, den Datenschutz, die Beschäftigung oder andere relevante Richtlinien des Auftragsverarbeiters gefährden könnten), und arbeitet mit dem Kunden zusammen, um einen endgültigen Auditplan zu vereinbaren.
 1. Das Gap-Audit unterliegt den folgenden Bestimmungen:
 - a. Das Gap Audit muss während der normalen Geschäftszeiten des jeweiligen Standorts durchgeführt werden und hat im Einklang mit den Richtlinien des Auftragsverarbeiters in Bezug auf Besucher vor Ort an dem jeweiligen Standort zu erfolgen und darf die Geschäftstätigkeiten des Auftragsverarbeiters nicht unangemessen beeinträchtigen;
 - b. Die Parteien verpflichten sich, die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem AV-Vertrag mit möglichst wenig Störung für den Geschäftsbetrieb des Auftragsverarbeiters zu überprüfen;
 - c. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragsverarbeiter die Sicherheit seiner Einrichtungen und Standorte und seinen ununterbrochenen Geschäftsbetrieb aufrechterhalten muss, sich selbst und seine Kunden vor Risiken zu schützen hat und die Offenlegung von Informationen, die die Vertraulichkeit von Informationen des Auftragsverarbeiters und seiner Kunden gefährden würden, verhindern muss.
 - d. Wenn der Kunde einen Dritten mit der Durchführung des Gap Audits beauftragt, muss der Dritte in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Kunden und dem

Auftragsverarbeiter eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung treffen, die für den Auftragsverarbeiter akzeptabel ist, bevor er das Gap Audit durchführt.

- e. Wenn der Kunde ein Gap Audit aufgrund einer Anfrage einer Aufsichtsbehörde durchführt und der Auftragsverarbeiter und/oder der Unterauftragsverarbeiter der Ansicht ist, dass es nicht möglich ist, einen bestimmten von der Aufsichtsbehörde festgelegten Zeitrahmen einzuhalten, wird der Auftragsverarbeiter und/oder sein Unterauftragsverarbeiter dem Kunden helfen, dies der zuständigen Aufsichtsbehörde darzulegen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Zugang zu den Einrichtungen eines Unterauftragsverarbeiters dessen jeweilige Zustimmung bedarf und dass der Auftragsverarbeiter den Zugang zu den Einrichtungen des Unterauftragsverarbeiters zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht gewährleisten kann.
 - f. Der Kunde stellt dem Auftragsverarbeiter alle unter diesem Abschnitt erstellten Gap Audit-Berichte zur Verfügung, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist. Der Kunde darf den Gap Audit-Bericht nur zum Zwecke der Erfüllung seiner behördlichen Prüfungsanforderungen und/oder zur Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen dieses AV-Vertrages verwenden.
 - g. Der Gap Audit-Bericht ist eine vertrauliche Information der Parteien gemäß den Bedingungen der Cloud Lizenzvereinbarung.
- iv. Mit Ausnahme der Zurverfügungstellung der Compliance Berichte sind alle Audits (und alle damit verbundenen Kosten, die dem Auftragsverarbeiter entstehen (z.B. Schäden, die der Kunde oder seine Auditoren an Einrichtungen oder Daten, die sich dort befinden, verursachen), vom Kunden zu tragen.

13. Unterauftragsverarbeiter.

- a. Der Kunde stimmt zu, dass Adobe berechtigt ist, die im Folgenden aufgeführten Unterauftragsverarbeiter für die jeweiligen Cloud Services zu beauftragen:
 - i. Für Adobe Cloud Services <http://www.adobe.com/go/processing>;
 - ii. Für Magento Services www.adobe.com/go/magento-subprocessors; und
 - iii. Für Marketo Services www.adobe.com/go/marketo-subprocessors.
- b. Der jeweilige Auftragsverarbeiter hat mit den jeweiligen Unterauftragsverarbeitern Vereinbarungen mit gleichwertigen Verpflichtungen wie in diesem AV-Vertrag vereinbart getroffen. Wenn die Standardvertragsklauseln anwendbar sind und sich der Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland befindet, das keinen angemessenen Schutz für Personenbezogene Daten bietet, hat der jeweilige Auftragsverarbeiter mit diesem Unterauftragsverarbeiter die Standardvertragsklauseln abgeschlossen. Der jeweilige Auftragsverarbeiter ist für die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze durch die Unterauftragsverarbeiter gegenüber dem Kunden verantwortlich.
- c. Beauftragung weiterer Unterauftragsverarbeiter. Mindestens 14 Tage bevor einem weiteren Unterauftragsverarbeiter Zugriff auf Personenbezogene Daten gewährt wird, aktualisiert Adobe die jeweilige Processor-Website für die jeweiligen Cloud Services. Diese Aktualisierung gilt als Benachrichtigung des Kunden. Der Kunde hat die Möglichkeit Benachrichtigungen über Aktualisierungen zu erhalten, indem er sich (i) über den Link auf der Webseite für E-Mail

Benachrichtigungen über Updates auf der Adobe Processor-Website anmeldet, oder (ii) sich für den RSS-Feed für Benachrichtigungen, der auf den jeweiligen Subprocessor Websites von Marketo und Magneto verfügbar ist, anmeldet. Will der Kunde der Zustimmung des neuen Unterauftragsverarbeiters widersprechen, so hat er dies dem jeweiligen Auftragsverarbeiter unverzüglich nach Erhalt der Benachrichtigung von Adobe schriftlich mitzuteilen. Widerspricht der Kunde dem neuen Unterauftragsverarbeiter, so kann er den betreffenden Cloud Service durch schriftliche Kündigung mit Begründung der Nichtzulassung ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung kündigen.

- d. Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern. Soweit die Standardvertragsklauseln anwendbar sind, vereinbaren die Parteien, dass Kopien von Vereinbarungen mit Unterauftragsverarbeitern, die vom Datenimporteur gemäß Klausel 5 (j) der Standardvertragsklauseln an den Datenexporteur geschickt werden müssen, frei von jeglichen kommerziellen Vereinbarungen sein dürfen und dass diese Vereinbarungen nur auf Anfrage vom Datenimporteur zur Verfügung gestellt werden.

14. Geeignete Garantien für die Übermittlung Personenbezogener Daten in die USA.

Standardvertragsklauseln. Der Kunde als Datenexporteur und der jeweilige Datenimporteur schließen die Standardvertragsklauseln in Anlage 1 für die Übertragung und Verarbeitung personenbezogener Daten vom Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in die Vereinigten Staaten von Amerika ab.

15. Kontaktinformationen und Mitteilungen:

- a. Für die Auftragsverarbeiter:

Data Protection Officer Adobe
Adobe Systems Software Ireland Limited
4-6 Riverwalk,
City West Business Campus
Dublin 24
Ireland
Email: askprivacy@adobe.com

Data Protection Officer – Marketo
Marketo EMEA Limited
4-6 Riverwalk,
City West Business Campus
Dublin 24
Ireland
Email: privacyofficer@marketo.com

Data Protection Officer – Magento
X.commerce, Inc. d/b/a Magento, Inc.
345 Park Avenue
San Jose, CA 95110
USA
Email: magprvc@magento.com

b. Für den Kunden:

Datenschutzbeauftragter:

[Name einfügen]:

[E-Mail Adresse]:

Vertreter des Verantwortlichen:

[Name einfügen]:

[E-Mail Adresse]:

[Name einfügen]:

[E-Mail Adresse]:

Vertreter des Verantwortlichen:

[Name einfügen]:

[E-Mail Adresse]:

16. Verschiedenes.

Ergänzungen, Änderungen oder eine Aufhebung dieses AV-Vertrages sind nur in schriftlicher Form zwischen dem Kunden auf der einen Seite und Adobe, Marketo oder Magento auf der anderen Seite und nur mit ausdrücklichem Verweis auf diesen AV-Vertrag gültig.

17. Unabhängige Parteien.

Adobe, Magento und Marketo sind jeweils als unabhängige Parteien zu betrachten. Die Verarbeitungsaktivitäten eines jeden Auftragsverarbeiters im Rahmen dieses AV-Vertrages liegen in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Auftragsverarbeiters für seine jeweiligen Cloud Services.

Adobe Systems Software Ireland Limited
4-6 Riverwalk, City West Business Campus, Dublin 24
Ireland

Legal Entity Name Account Name
Account Billing Address

Unterschrift

Name des Unterzeichners

Titel

Datum

Unterschrift

Name des Unterzeichners

Titel

Datum

X.commerce, Inc. d/b/a Magento, Inc.

Unterschrift

Name des Unterzeichners

Titel

Datum

Marketo Inc.

Unterschrift

Name des Unterzeichners Name

Titel

Datum

Marketo EMEA Ltd.

Unterschrift

Name des Unterzeichners

Titel

Datum

Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter)

gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern niedergelassen sind, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist

Die Gesellschaft, die in dem Vertrag über die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Auftrag für Cloud Services [mit EU Standardvertragsklauseln] als „Kunde“ bezeichnet ist (“Datenexporteur”)

und

- (1) In Bezug auf Adobe Cloud Services: Adobe Inc., 345 Park Avenue, San Jose, CA, 95110
- (2) In Bezug auf Marketo Services: Marketo Inc., 901 Mariners Island Boulevard, Suite #500, San Mateo, CA 94404, USA;
- (3) In Bezug auf Magento Services: X.commerce, Inc. dba Magento, Inc., 345 Park Avenue, San Jose, CA 95110, USA;

(jeweils der “Datenimporteur” für die jeweiligen Cloud Services)

(die „Partei“, wenn eine dieser Organisationen gemeint ist, die „Parteien“, wenn beide gemeint sind)

VEREINBAREN folgende Vertragsklauseln („Klauseln“), um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bei der Übermittlung der in Anhang 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten.

Klausel 1

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) die Ausdrücke „*personenbezogene Daten*“, „*besondere Kategorien personenbezogener Daten*“, „*Verarbeitung*“, „*für die Verarbeitung Verantwortlicher*“, „*Auftragsverarbeiter*“, „*betroffene Person*“ und „*Kontrollstelle*“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
- b) der „*Datenexporteur*“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- c) der „*Datenimporteur*“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Weisungen und den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- d) der „*Unterauftragsverarbeiter*“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung

im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Weisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;

- e) der Begriff „*anwendbares Datenschutzrecht*“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;
- f) die „*technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen*“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

Klausel 2

Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

Klausel 3

Drittbegünstigtenklausel

1. Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.
2. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.
3. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
4. Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

Klausel 4

Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- (a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;
- (b) er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;
- (c) der Datenimporteur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;
- (d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligem Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;
- (e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;
- (f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- (g) er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- (h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;
- (i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Klauseln verlangt; und
- (j) er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt.

Klausel 5

Pflichten des Datenimporteurs

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- (a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Weisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- (b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Weisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- (c) er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anhang 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- (d) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über
 - i. alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;
 - ii. jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
 - iii. alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;
- (e) er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;
- (f) er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- (g) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Anhang 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;
- (h) er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;

- (i) der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;
- (j) er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.

Klausel 6

Haftung

1. Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.
2. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.
3. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

Klausel 7

Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

1. Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:
 - (a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
 - (b) die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.

2. Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

Klausel 8

Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

1. Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrages bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, den Datenimporteur und etwaige Unterauftragsverarbeiter im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den Datenexporteur prüfen müsste.
3. Der Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Klausel 9

Anwendbares Recht

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, nämlich: Deutschland

Klausel 10

Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

Klausel 11

Vergabe eines Unterauftrags

1. Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss. Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur

für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.

2. Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
3. Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, nämlich: Deutschland.
4. Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

Klausel 12

Pflichten nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurücksenden oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.
2. Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Legal Entity Name Account Name

Account Billing Address

Unterschrift

Name des Unterzeichners

Titel

Datum

Adobe Inc.
345 Park Avenue San Jose, CA 95110-2704
USA

Unterschrift

Name des Unterzeichners

X.commerce, Inc. dba Magento, Inc.

Unterschrift

Name des Unterzeichners

Titel

Datum

Marketo Inc.

Unterschrift

Name des Unterzeichners

Titel

Datum

Sample

ANHANG 1 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Datenexporteur

Der Datenexporteur ist als "Kunde" in der jeweiligen Cloud Lizenzvereinbarung bezeichnet, für welche diese Standardvertragsklauseln anwendbar sind.

Datenimporteur

Der Datenimporteur ist ein Lieferant von Software und Services für den Datenexporteur.

Betroffene Personen

Betroffene Personen können die Endkunden, Kunden, potenziellen Kunden, Geschäftspartner Lieferanten, Auftragnehmer, Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen und Berater des Datenexporteurs sein.

Kategorien von Daten

Für Adobe Cloud Services:

Gegenstand, Art und Zweck und Einzelheiten der Datenverarbeitung sowie die Einzelheiten der Art der personenbezogenen Daten und der Kategorien der betroffenen Personen werden vom Datenexporteur bei der Nutzung der Adobe Cloud Services in Übereinstimmung mit und in den Grenzen der Adobe Lizenzvereinbarung und wie hier beschrieben festgelegt: www.adobe.com/go/processing

Für Marketo Services:

Gegenstand, Art und Zweck und Einzelheiten der Datenverarbeitung sowie die Einzelheiten der Art der personenbezogenen Daten und der Kategorien der betroffenen Personen werden vom Datenexporteur bei der Nutzung der Marketo Services in Übereinstimmung mit und in den Grenzen der Marketo Lizenzvereinbarung und wie hier beschrieben festgelegt: <https://docs.marketo.com/display/public/DOCS/Product+Docs> und <https://docs.marketo.com/display/public/DOCS/Using+the+Person+Detail+Page>

Für Magento Services:

Gegenstand, Art und Zweck und Einzelheiten der Datenverarbeitung sowie die Einzelheiten der Art der personenbezogenen Daten und der Kategorien der betroffenen Personen werden vom Datenexporteur bei der Nutzung der Magento Services in Übereinstimmung mit und in den Grenzen der Magento Lizenzvereinbarungen und der jeweiligen Produktbeschreibung für die jeweiligen Magento Produktversion:

- personenbezogene Daten bei der Verwendung Magento 1x: Personal Information Reference for [Magento 1.x](#)
- personenbezogene Daten bei der Verwendung Magento 2x: Personal Information Reference for [Magento 2.x](#)

Besondere Arten von personenbezogenen Daten

Die übertragenen personenbezogenen Daten können – nach freiem Ermessen des Datenexporteurs und wie gemäß der jeweiligen Cloud Lizenzvereinbarung gestattet – die folgenden Kategorien von besonderen personenbezogenen Daten enthalten:

- Sexuelle Präferenzen
- Medizinische oder Gesundheitsinformationen
- Politische oder philosophische Meinungen
- Religiöse Überzeugungen

- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Rassische und ethnische Herkunft

Zweck der Übermittlung / Verarbeitungsvorgänge

Die übertragenen personenbezogenen Daten werden wie folgt verarbeitet:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den jeweiligen Datenimporteur erfolgt, um (1) die jeweiligen Cloud Services zu erbringen; (2) vom Datenexporteur verlangten technischen und Kunden-Support zu erbringen; und (3) alle anderen Pflichten gemäß der jeweiligen Cloud Lizenzvereinbarung zu erfüllen.

Sample

ANHANG 2 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSEN

Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Klausel 4 Buchstabe d und Klausel 5 Buchstabe c eingeführt hat (oder Dokument/Rechtsvorschrift beigefügt):

Der jeweilige Datenimporteur hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten vor Missbrauch und zufälliger Zerstörung und Verlust, wie in Ziffer 6 des AV-Vertrages für Cloud Services (mit EU Standardvertragsklauseln) beschrieben, getroffen und wird diese beibehalten. Durch diese Bezugnahme sind diese Maßnahmen in diesen Anhang 2 einbezogen.